

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT



BESCHLUSS

EINGEGANGEN

- 5. Juli 2018

Rechtsanwalt
Helge Hildebrandt

In dem Beschwerdeverfahren

1. Kiel,
2. Kiel,
3. Kiel,
4. Kiel,

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter zu 1-4: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Gutenbergstraße 6,
24118 Kiel - 113-18-lsg-bs-01 -;

gegen

Jobcenter Kiel, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel
- 145.11-13102//00 eR1-13102-000 /18 -;

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 6. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts am 4. Juli 2018 in
Schleswig durch

den Richter am Landessozialgericht als Vorsitzenden,
die Richterin am Landessozialgericht und
die Richterin am Landessozialgericht

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der den Erlass einer einstweiligen Anordnung ablehnende Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 31. Mai 2018 geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern zu 1), 3) und 4) für die Zeit vom 31. Mai 2018 bis zum 30. September 2018 – längstens bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens – vorläufig und unter Vorbehalt der Rückforderungen Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung eines Bedarfs für die Unterkunft in Höhe von 880,00

EUR bruttokalt (bezogen auf den Vier-Personen-Haushalt) zu gewähren. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsgegner erstattet den Antragstellern zu 1), 3) und 4) ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten für beide Rechtszüge. Im Übrigen sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 31. Mai 2018 wird zurückgewiesen. Der Prozesskostenhilfeantrag für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

G r ü n d e

I.

Streitig ist die Höhe der Bedarfe für Unterkunft nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für einen Vier-Personen Haushalt in Kiel.

Die 1971 geborene Antragstellerin zu 1) ist die Mutter der 2001, 2008 und 2010 geborenen Antragsteller zu 2) bis 4). Die Antragstellerin zu 1) ist seit der Trennung von ihrem Mann und dem Vater der Antragsteller zu 2) bis 4) im Jahre 2016 alleinerziehend. Der Vater der Antragsteller zu 2) bis 4) leistet für seine Söhne monatlichen Unterhalt in Höhe von insgesamt 930,00 EUR (355,00 EUR, 289,00 EUR und 286,00 EUR). Der Antragsteller zu 2) kann seinen monatlichen Bedarf aus eigenem Einkommen aus Unterhalt, Kindergeld und Erwerbseinkommen decken.

Die Antragsteller wohnen seit ca. zehn Jahren in der _____ in Kiel-Friedrichsort. Seit Februar 2015 bewohnen sie dort eine 105 qm große fünf-Zimmer-Wohnung. Die Gesamtmiete beträgt 968,00 EUR (Grundmiete 780,00 EUR [bis Januar 2018 730,00 EUR], Betriebskosten 100,00 EUR = Nettokaltmiete iHv 880,00 EUR, Heizkosten 88,00 EUR).

Die Antragstellerin zu 1) absolviert seit dem 26. Februar 2018 eine Umschulung bei der _____ mit werktäglichen Anwesenheitszeiten von 8.00 bis 15.00 Uhr. Die Antragsteller zu 2) bis 4) besuchen die _____ Schule in Kiel-Friedrichsort. Der Schulweg beträgt ca. 750m. Die Antragsteller zu 3) und 4) gehen nach dem Unterricht in die betreute Grundschule _____. Die Antragsteller zu 2) bis 4) besuchen diverse Vereine in der Nähe. Drei Freunde des Antragstellers zu 4) sind fußläufig zu erreichen, zwei weitere gehen mit ihm in die Klasse.

Die Familie verfügt über ein Netzwerk aus sieben anderen Familien, die einspringen können, wenn Hilfe benötigt wird. So wurden die Antragsteller zu 2) bis 4) bis Februar 2018 regelmäßig morgens betreut, als die Antragstellerin noch in Teilzeit im Labor gearbeitet hat. Seit der Umschulung wird dieser regelmäßige Einsatz nur noch ein paar Mal im Monat benötigt.

Die Antragsteller stehen seit April 2016 im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II durch den Antragsgegner. Bereits mit Schreiben vom 18. Mai 2016 hatte der Antragsgegner die Antragsteller informiert, dass ihre monatliche Miete oberhalb der von ihm für angemessen erachteten Mietobergrenze liege. Mit Schreiben vom 22. Juli 2016 erfolgte eine förmliche Kostensenkungsaufforderung. Nachdem zunächst die Kosten der Unterkunft zum Februar 2017 auf die Mietobergrenze für einen Vier-Personen-Haushalt abgesenkt wurden, änderte der Beklagte dies mit Bescheid vom 16. Januar 2017, um der Antragstellerin zu 1) zunächst die Aufnahme einer Beschäftigung im Labor und die Festigung ihres Tagesablaufs zu ermöglichen und berücksichtigte weiterhin die tatsächlichen Kosten der Unterkunft. Auf den Weiterbewilligungsantrag im März 2017 gewährte der Antragsgegner mit Bescheid vom 20. März 2017 für die Zeit von April 2017 bis September 2017 weiterhin die tatsächlichen Kosten der Unterkunft. Mit Schreiben vom selben Tag wurden die Antragsteller erneut zur Kostensenkung aufgefordert. Der Antragsgegner kündigte eine Absenkung auf die Mietobergrenze nach Ablauf von sechs Monaten an. Auf den Weiterbewilligungsantrag aus August 2017 bewilligte der Antragsgegner mit Bescheid vom 22. August 2017 für die Zeit von Oktober 2017 bis März 2018 erneut Leistungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft. Mit Änderungsbescheid vom 20. Dezember 2017 wurde die Erhöhung der Grundmiete von 730,00 EUR auf 780,00 EUR ab Februar 2018 berücksichtigt.

Auf den Weiterbewilligungsantrag aus März 2018 wurden den Antragstellern mit Bescheid vom 28. März 2018 für die Zeit von April 2018 bis März 2019 nur noch Leistungen unter Berücksichtigung der für einen Vier-Personenhaushalt angemessene Miete bewilligt. Mit Änderungsbescheid vom 9. April 2018 setzte der Antragsgegner die monatlichen Kosten der Unterkunft entsprechend den rückwirkend zum 1. Januar 2017 beschlossenen neuen Angemessenheitsgrenzen auf 642,00 EUR fest. Mit Schreiben vom 19. April 2018, ergänzt mit Schreiben vom 25. April 2018, erhoben

die Antragsteller gegen die abgesenkten Kosten der Unterkunft Widerspruch, der noch nicht beschieden wurde.

Nachdem der Antragsgegner mitteilte, dass eine Abhilfe nicht in Betracht käme, haben die Antragsteller am 3. Mai 2018 den Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem Sozialgericht Kiel auf Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft beantragt. Mit Beschluss vom 31. Mai 2018 hat das Sozialgericht den Antrag abgelehnt. Der Antragsgegner verfüge über ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft. Es könne davon ausgegangen werden, dass es im ausreichenden Maße auch Wohnungen zu der abstrakt angemessenen Bruttokaltmiete im örtlichen Vergleichsraum gebe. Der Leistungsträger müsse keine konkrete Unterkunftsalternative aufzeigen, wenn der Hilfebedürftige nichts unternehme, um eine kostenangemessene Wohnung zu finden. Dies sei vorliegend der Fall. Die Antragsteller hätten in der Vergangenheit keinerlei Bemühungen unternommen, eine Unterkunftsalternative zu finden. Auch die nun im Mai getätigten Bemühungen seien nicht ausreichend. Es sei auch kein Grund ersichtlich, dennoch ausnahmsweise höhere als die angemessenen Kosten der Unterkunft zu übernehmen. Dass in der Kostensenkungsaufforderung vom 20. März 2017 ein Wert angegeben worden sei, der um 13,50 EUR unterhalb der rückwirkend zum 1. Januar 2017 gültigen Mietobergrenze gelegen habe, sei unerheblich. Zum Zeitpunkt der Kostensenkungsaufforderung habe es sich um den vom Antragsgegner als angemessen erachteten Mietpreis gehandelt. In der Senkungsaufforderung hätten auch nicht bestimmte Stadtteile von Kiel genannt werden müssen auf die sich die Suchbemühungen hätten beschränken können. Auch der Umstand, dass bereits zwei Kostensenkungsaufforderungen erfolgt seien, ohne dass der Antragsgegner die Bedarfe der Unterkunft entsprechend abgesenkt habe, führe nicht zu einem Vertrauensschutz. Vielmehr hätten die Antragsteller nunmehr mit einer Absenkung rechnen müssen. Gründe dafür, dass ein Umzug tatsächlich unzumutbar sei, seien nicht glaubhaft gemacht worden.

Mit ihrer dagegen erhobenen Beschwerde machen die Antragsteller insbesondere geltend, dass sie schon länger nach kostengünstigerem Wohnraum Ausschau gehalten, diese Suchbemühungen allerdings nicht dokumentiert hätten. Aufgrund ihrer individuellen Umstände – minderjährige schulpflichtige Kinder mit alleinerziehender Mutter – hätte der Antragsgegner das für sie relevante Suchumfeld bestimmen und seine Erkenntnisse in die Kostensenkungsaufforderung aufnehmen müssen. Erst wenn die individuellen Umstände zutreffend erfasst und berücksichtigt worden seien

und die daraus folgenden Obliegenheiten zur Kostensenkung an diese Umstände angepasst seien, bestehe eine Darlegungslast der Leistungsberechtigten, weshalb die Kostensenkungsbemühungen gleichwohl nicht erfolgreich seien.

Die Antragsteller beantragen,

den Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 31. Mai 2018 aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, den Antragstellern ab Antragseingang der Beschwerdeschrift beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht am 31. Mai 2018 bis zu einem vom Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt, längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen der Unterkunft in der tatsächlichen Höhe zu gewähren,

den Prozesskostenhilfebeschluss des Sozialgerichts Kiel vom 31. Mai 2018 aufzuheben und den Antragstellern ratenfreie Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Kiel, für das Verfahren vor dem Sozialgericht Kiel zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich im Wesentlichen auf die erstinstanzliche Entscheidung.

Die Antragsteller haben im Beschwerdeverfahren Unterlagen zu ihrer Wohnungssuche bezogen auf das gesamte Kieler Stadtgebiet ab Juni 2018 eingereicht (tägliche Internetrecherchen, Besichtigung einer Wohnung in der Stoschstraße 1 in Kiel-Gaarden, Vereinbarung eines weiteren Besichtigungstermins für eine Wohnung in Kiel-Mettenhof, Kontaktaufnahme mit diversen Vermietern, Auswertung der Wohnraumberichte [sog. FAW-Listen]).

Der Antragsgegner hat u.a. ein Wohnungsangebot aus dem Internet für eine 72,06 qm große Drei-Zimmer-Wohnung in Kiel-Friedrichsort vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

II.

Die zulässigen, insbesondere wertmäßig statthaften (§ 172 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 lit. b Sozialgerichtsgesetz [SGG]) Beschwerden der Antragsteller haben im tenorierten Umfang Erfolg.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung ist, dass sowohl ein Anordnungsanspruch (d.h. ein nach der Rechtslage gegebener Anspruch auf die einstweilig begehrte Leistung) als auch ein Anordnungsgrund (im Sinne der Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung) bestehen. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung [ZPO]). Wegen des vorläufigen Charakters einer einstweiligen Anordnung soll durch sie eine endgültige Entscheidung in der Hauptsache grundsätzlich nicht vorweggenommen werden. Bei seiner Entscheidung kann das Gericht sowohl eine Folgenabwägung vornehmen als auch eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache anstellen. Drohen aber ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, dann dürfen sich die Gerichte nur an den Erfolgsaussichten orientieren, wenn die Sach- und Rechtslage abschließend geklärt ist. Ist dem Gericht dagegen eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist allein anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005 - 1 BvR 596/05 – juris).

Die Antragsteller zu 1), 3) und 4) haben nach summarischer Prüfung sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Der Antragsteller zu 2) kann seinen monatlichen Bedarf dagegen aus eigenem Einkommen decken und ist damit nicht leistungsberechtigt; er kann keinen Anordnungsanspruch glaubhaft machen.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen,

wie es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Die Antragsteller leben, gemessen an den Mietobergrenzen für die Stadt Kiel, in einer unangemessen großen und teuren Wohnung. Was die Ausgestaltung der Mietobergrenzen auf der Grundlage der Datensätze im Rahmen der Erhebung zum qualifizierten Mietspiegel der Stadt Kiel 2017 zum Stichtag 1. Juli 2016 anbelangt, kann der Senat bei vorläufiger Würdigung der Sach- und Rechtslage keine offensichtlichen Fehler des Konzepts erkennen. Er nimmt daher vorläufig entsprechend §§ 142 Abs. 2 Satz 3, 153 Abs. 2 SGG auf die Ausführungen im Beschluss des Sozialgerichts Bezug und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Gründe ab. Die im Hinblick auf das Konzept noch offenen Fragen sind nach Auffassung des Senats nur in einem Hauptsacheverfahren zu klären.

Vorliegend bestimmt sich der Wert der für die Antragsteller als angemessen erachteten Miete allerdings nicht an einem Vier-Personen-Haushalt sondern an einem Drei-Personen-Haushalt. Der Antragsteller zu 2) kann seinen Bedarf (Regelbedarf i.H.v. 316,00 EUR und Bedarf für Unterkunft und Heizung i.H. eines Viertels der tatsächlichen Kosten 242,00 EUR = 558,00 EUR) aus seinem Einkommen vollständig decken (Unterhalt i.H.v. 355,00 EUR, Kindergeld i.H.v. 194,00 EUR und Einkommen aus Erwerbstätigkeit i.H.v. 16,74 EUR = 565,74 EUR). Er ist damit gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (siehe hierzu auch Nr. 6 des Terminberichts Nr. 17/18 des BSG vom 25. April 2018 – abrufbar unter www.bundessozialgericht.de). Der für die Antragsteller zu 1), 3) und 4) maßgebliche Angemessenheitswert liegt damit bei 533,50 EUR bzw. kopfteilig bei 177,83 EUR und damit um 17,33 EUR pro Person höher als bisher vom Antragsgegner bewilligt.

Dass der Antragsgegner in seiner Kostensenkungsaufforderung vom 20. März 2017 auf die Mietobergrenze für Vier-Personen und auf den inzwischen veralteten Mietwert iHv 628,50 EUR abgestellt hat, ist nicht zu beanstanden. Es handelte sich seinerzeit um den aus Sicht des Antragsgegners angemessenen Mietpreis. Die Erhöhung der Mietwerte war zu diesem Zeitpunkt noch nicht vom Rat der Stadt Kiel beschlossen. Da der Antragsteller zu 2) zu diesem Zeitpunkt noch keine Erwerbstätigkeit aufgenommen hatte, bestand auch noch eine vierköpfige Bedarfsgemeinschaft.

Ob eine Absenkung bereits aus dem Umstand nicht erfolgen durfte, da der Antragsgegner die Antragsteller mit Schreiben vom 20. März 2017 letztmalig zur Kostensenkung aufgefordert hat und trotz Ankündigung nach sechs Monaten die Bedarfe der Unterkunft nicht entsprechend abgesenkt hat, vielmehr zum Februar 2018 sogar noch die Mieterhöhung um monatlich 50,00 EUR berücksichtigt hat (vgl. BSG, Urteil vom 12.6.2013 – B 14 AS 60/12 R – juris Rn. 36 unter Verweis auf BSG, Urteil vom 22.11.2011 – B 4 AS 219/10 R – juris Rn. 21), kann im Rahmen des Verfahrens auf einstweiligen Rechtsschutz offen bleiben. Den Antragstellern zu 1), 3) und 4) sind aus anderen Gründen vorläufig und für einen vorübergehenden Zeitraum die tatsächlichen Kosten für die von ihnen bewohnte Wohnung im Rahmen von § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II zu zahlen. Nach summarischer Prüfung steht ihnen in dem maßgeblichen räumlichen Umfeld eine bedarfsgerechte Wohnung innerhalb der vom Antragsgegner festgesetzten Mietobergrenze trotz mittlerweile auch umfangreicher und dokumentierter Suchbemühungen gegenwärtig nicht zur Verfügung.

Generell ist im Rahmen der konkreten Angemessenheitsprüfung nach Feststellung der abstrakt angemessenen Mietobergrenzen zu untersuchen, ob für die konkrete Bedarfsgemeinschaft im konkreten Einzelfall eine bedarfsgerechte und kostengünstige Wohnung entsprechend der ermittelten hypothetischen Referenzmiete auch tatsächlich verfügbar und zugänglich ist. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts und des Antragsgegners begründet die persönliche Situation der Antragsteller eine Begrenzung des räumlichen Suchumfeldes an den Maßstäben der Entscheidung des BSG vom 20. August 2012 (B 14 AS 13/12 R – juris). Danach können Umstände, die eine besondere Bindung an das nähere soziale Umfeld begründen, die Obliegenheit der Leistungsempfänger einschränken, die Kosten der Unterkunft zu senken. Bei der Bestimmung des maßgeblichen Vergleichsraumes sind die persönlichen Umstände wie etwa das nähere soziale und schulische Umfeld minderjähriger schulpflichtiger Kinder, Alleinerziehender oder gesundheitlich eingeschränkter Menschen zu beachten und daraus können Gründe resultieren, die zu einer Einschränkung der Obliegenheit zur Senkung unangemessener Kosten der Unterkunft im Sinne subjektiver Unzumutbarkeit führen (ausdrücklich BSG, aaO, Rn. 21 im Zusammenhang mit der Situation einer alleinerziehenden Mutter mit ihrem 10-jährigen Kind in der Stadt Kiel; siehe auch Beschluss des Senats vom 1.6.2018 – L 6 AS 86/18 B ER).

Nach Ansicht des Senats ist ausreichend glaubhaft gemacht, dass die Antragsteller derzeit auf eine Wohnung im Stadtteil Friedrichsort oder im Nahbereich dazu ange-

wiesen sind, die der Bindung an ihr persönliches Umfeld Rechnung trägt. Bei einem Wohnungswechsel in entferntere Stadtteile würde ein Rückgriff auf die bestehende Infrastruktur verloren gehen. Hierdurch würde sich die Situation der Antragsteller deutlich verschlechtern. Die Antragstellerin zu 1) absolviert seit Ende Februar 2018 eine Umschulung bei der . Sie hat dort eine werktägliche Anwesenheitspflicht von 8.00 bis 15.00 Uhr. Als alleinerziehende Mutter ist sie vor allen in dieser Zeit auf die Unterstützung Dritter angewiesen. Dies ist durch die gut vernetzte Nachbarschaft – in der die Antragsteller seit ca. zehn Jahren leben – gewährleistet. So werden die Kinder regelmäßig ein paar Mal im Monat morgens von den Nachbarn betreut. Die Nachbarn springen ein, wenn die Antragstellerin zu 1) Hilfe braucht. Es bestehen bei schlechtem Wetter Fahrgemeinschaften zur Schule der Antragsteller oder zum Fußballverein des Antragstellers zu 3). Zudem besuchen die Antragsteller zu 3) und 4) nach dem Unterricht die betreute Grundschule ihrer Schule.

Die meisten der ohnehin nicht zahlreichen Wohnungen die der Antragsgegner im vorliegenden Verfahren benannt hat oder die die Antragsteller im Rahmen ihrer Suche ermitteln konnten, liegen in den Stadtteilen Kiel-Gaarden oder Kiel-Mettenhof. Bei einem Umzug in eine solche Wohnung wäre den Antragstellern aufgrund der Entfernung ein Rückgriff auf ihr soziales Umfeld nicht mehr möglich. Die derzeitige Nachbarschaft wäre nur durch lange Busfahrten mit mehrmaligen Umsteigen zu erreichen. Die einzigen zwei Wohnungen im näheren Umfeld der Antragsteller sind zumindest nicht größenangemessen.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Antragsteller mittel- oder gar langfristig die Aufwendungen für die bisher bewohnte Wohnung, deren Kosten deutlich über der Mietobergrenze der Stadt Kiel liegt, von dem Antragsteller beanspruchen können. Es besteht vielmehr die Obliegenheit, Suchbemühungen in dem zumutbaren regionalen Umfeld eigenständig und intensiv durchzuführen und nachvollziehbar auch gegenüber dem Antragsgegner und gegebenenfalls im gerichtlichen Verfahren zu dokumentieren (Beschluss des Senats vom 1.6.2018 – L 6 AS 86/18 B ER). Der Antragsgegner ist somit vorläufig zu verpflichten, die tatsächliche Miete zu zahlen.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG. Sie orientiert sich am Ausgang des Verfahrens und berücksichtigt, dass auch Leistungen für den nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Antragsteller zu 2) sowie im erstinstanzlichen Verfahren bereits Leistungen ab dem 3. Mai 2018 begehrt

wurden. Soweit die Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe richtet, beruht die Kostenentscheidung auf § 73a SGG in Verbindung mit § 127 Abs. 4 ZPO.

Prozesskostenhilfe ist den Antragstellern weder für das Ausgangs- noch für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen; deshalb ist die gegen den PKH-Beschluss des Sozialgerichts vom 31. Mai 2018 erhobene Beschwerde zurückzuweisen. Die Voraussetzungen (§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO) liegen für die Antragsteller zu 1), 3) und 4) schon deshalb nicht vor, weil sie durch die unanfechtbare Kostengrundentscheidung einen vorrangigen Kostenerstattungsanspruch gegen den Antragsgegner haben und deshalb im prozesskostenhilferechtlichen Sinne nicht mehr bedürftig sind. Die Rechtsverfolgung durch den Antragsteller zu 2) hatte dagegen aus den genannten Gründen von vornherein keine Aussicht auf Erfolg.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).



Die Übereinstimmung vorstehender
Ablichtung mit der Urschrift wird
beglaubigt.

Schleswig, den 4. Juni 2018

Justizangestellte
als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle